

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der LOHR (Gewässer-km 0,000 bis 17,750) im Gebiet der Stadt Lohr a.Main, im Gebiet des Marktes Frammersbach, im Gebiet der Gemeinde Partenstein sowie im gemeindefreien Gebiet Frammersbacher Forst

Bekanntmachung

1. Die dem wasserrechtlichen Verfahren zugrunde liegenden Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 18.01.2021 bis 18.02.2021** bei der Stadt Lohr a.Main, Schlossplatz 3, 97816 Lohr a.Main, Zimmer-Nr. 0.14 während der Dienststunden, jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (zusätzl. Do. 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen können zudem auf folgender Internetseite der Stadt Lohr a.Main in elektronischer Form abgerufen werden:
<https://www.lohr.de/leben-und-arbeiten/unser-rathaus/amtsblatt>

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung d.h. **bis spätestens 05.03.2021** bei der Stadt Lohr a.Main, Schlossplatz 3, 97816 Lohr a.Main, oder beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Werden gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert. Der Termin wird noch ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt.
Die gesonderte Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt des Landkreises sowie in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet ist, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
Die Öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die öffentliche Auslegung der gesamten Entscheidung (mit Planunterlagen) in der betroffenen Gemeinde im Amtsblatt des Landkreises soweit in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet ist, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
8. Aufwendungen, die anlässlich der Einsicht in die Planunterlagen oder anlässlich der Teilnahme am Erörterungstermin anfallen, können nicht erstattet werden.

Lohr a.Main, 07.01.2021


Dr. Paul (Erster Bürgermeister)